

Anpassungen im Rahmenhygieneplan (Stand 02.10.2020)

- **Tragen einer MNB**
Ausnahmen nur im Einzelfall möglich / Maskenpflicht auch am Platz im Lehrerzimmer/ Abnehmen der MNB durch Schüler auf dem Pausenhof möglich, wenn sich nur Kinder derselben Klasse aufhalten bzw. derselben festen Gruppe in der OGTS/ Abnehmen der MNB im Büro nur, wenn keine andere Person anwesend ist
 - **Stufenplan**
In Stufe 3 Maskenpflicht für Lehrkräfte auch während des Unterrichts
 - **Zuständigkeiten:**
Die Meldepflicht ggü. den Gesundheitsämtern richtet sich an die Schulleitung
 - **Gruppenarbeit:**
In Stufe 1 und 2 möglich, in Stufe 3 nur bei Einhalten des Mindestabstandes
 - **Infektionsschutz im Fachunterricht**
Umkleidenutzung unter Einhaltung der geltenden Vorgaben/ in Stufe 3 Sportunterricht im Freien ohne MNB möglich, wenn Mindestabstand eingehalten werden kann /
in Stufe 1 Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband mit MNB möglich
 - **Essensausgabe:**
Sofern Maskenpflicht im Unterricht angeordnet wurde, muss durch organisatorische Maßnahmen das Einhalten des Mindestabstandes auch innerhalb der Gruppe gewährleistet werden (weitere Räume nutzen, Erweiterung der Schichten bei der Essensaufnahme)
 - **Regelung für schwangere Lehrerinnen und Schülerinnen**
Regelung von Härtefällen z.B. Ermöglichung der Teilnahme Schwangerer an Prüfungen
 - **Kinder mit Grunderkrankungen**
Befreiungen von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führen in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht
 - **Umgang mit Erkältungssymptomen**
Regeln für Schüler weiterführender Schulen gelten auch für Lehrkräfte
-

Wichtigste Grundlagen:

- **In allen 3 Stufen sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:**
 - Händewaschen 20-30 Sekunden
 - Abstand von 1,5 m, wo immer möglich
 - Einhalten der Husten- und Niesetikette
 - Verzicht auf Körperkontakt und Berührung von Auge, Nase und Mund
 - Maskenpflicht im Unterricht am Sitzplatz
- **Maskenpflicht**
 - Auf dem Schulgelände für alle Personen auf allen Begegnungsflächen
- **Lüften**
 - Intensives Lüften alle 45 min mindestens 5 min
- **Schulische Ganztagsangebote**
 - Es gelten die Regelungen des Rahmenhygieneplans
 - feste Gruppen mit zugeordnetem Personal/ verlässliche Anwesenheitslisten/
 - Maskenpflicht am Sitzplatz in Stufe 2 ab L5 in Stufe 3 für alle
- **Schulbesuch bei leichten Erkältungen**
 - In Stufe 1 und 2 ab L5 mit 24stündiger Karenzzeit
 - In Stufe 3 mit negativem Test bzw. ärztlichem Attest
- **Schulbesuch mit Krankheitssymptomen nicht möglich!!**
- **Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen**
 - Unter Beachtung des Rahmenhygieneplans möglich
- **Mehrtägige Schülerfahrten**
 - Zunächst bis 31.01.2021 nicht möglich / Berufsorientierungsmaßnahmen sind jedoch möglich
- **Notbetreuung**
 - Eine Notbetreuung kommt nur dann in Betracht, wenn die Stufe 3 vor Ort über einen längeren Zeitraum angeordnet werden müsste und bestimmte Berufsgruppen (medizinisches Personal) in besonderer Weise beansprucht werden
- **Schulinterne Lehrerfortbildungen**
 - können bei Beachtung aller Hygienevorschriften stattfinden,
 - Großveranstaltungen dagegen nicht

Ergänzungen aus dem „Vollzug des Infektionsschutzrechtes“

- **Ausnahmen von der Maskenpflicht:**
Auf den Außenflächen, soweit dort Unterricht, sportähnliche Bewegungsangebote oder schulische OGTS Angebote durchgeführt werden
Bei Kindern bis zu 6 Jahren keine Maskenpflicht
- Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern, sollte von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden.
- **Besondere Regelungen zum Tragen einer MNB**
Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist
(vgl. §1 Abs. 2 Nr. 2 der 7. BaylfSMV) gilt:
„ Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt. Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.“
Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, muss der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden.
- **Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung**
Betreten SchülerInnen mit erkennbaren Krankheitssymptomen die Schule dennoch, werden sie isoliert und von den Eltern abgeholt bzw. nach Hause geschickt